

# Leihvertrag

## I. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

Die **Verleiherin**:

Kanton Luzern, handelnd durch die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, vertreten durch den Direktor Benjamin Flämig, Sempacherstrasse 10, 6002 Luzern,

leiht an

Die **Entlehnerinstitution**:

[Institution

Herrn/Frau

Name, Vorname

Postfach

Strasse

Ort

Telefon / Mail]

Für die Dauer vom **xx.yy.20xx** bis zum **xx.yy.20xx** (inkl. Vorbereitung, Abbau, Hin- und Rücktransport) zur Durchführung des Projekts:

[genaue Beschreibung des Verwendungszwecks, bei Ausstellungen: Titel, Ausstellungsort, Dauer, Öffnungszeiten]

die in der beiliegenden Liste aufgeführten Objekte (Anhang 1) aus ihrem Bestand.

Die Liste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

## II. Besonderes

Besondere Bedingungen [wird von der Verleiherin ausgefüllt]:

Die Entlehnerinstitution erklärt, vom Inhalt der vorstehenden und der auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Bedingungen (Anhang 2) zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:

.....

Luzern, den .....

**Für die Entlehnerinstitution**

**Für die Verleiherin**

.....

.....

Anhang 1

**Liste der Ausleihobjekte**

Nr.	Objekt	Wert
1.		
	<b>Total:</b>	

Versicherungsnachweis: **Name der Versicherung, Policen-Nr., Datum**

Von der Entlehnerinstitution übernommen:

Ort und Datum: ..... ..

Von der ZHB Luzern zurückgenommen:

Ort und Datum: ..... ..

## Anhang 2

**Allgemeine Bedingungen**

1. Der Zustand der Ausleihobjekte (Einband, Rahmung, usw.) darf nicht verändert werden. Der Erhaltungszustand der Objekte wird im Zustandsprotokoll (Anhang 3) dokumentiert, das bei der Übergabe von den Vertragspartnern kontrolliert und visiert wird. Objektveränderungen während der Leihdauer sind von der Entlehnerinstitution zu protokollieren und der Leihgeberin unverzüglich zu melden. Sowohl bestehende als auch während der Leihdauer neu entstandene Mängel dürfen ausschliesslich durch die Verleiherin behoben werden.
2. Sämtliche mit der vereinbarten Leihe verbundenen Kosten (Versicherung, Dokumentation, Verpackung, Transport, Zoll, Aufenthalts- und Reisekosten der von der Verleiherin beauftragten Begleitpersonen, wissenschaftliche Bearbeitung, von der Entlehnerinstitution bestellte Reproduktionen, administrative Abwicklung, Reinigung, Restaurierung, konservatorische Massnahmen etc.) werden von der Entlehnerinstitution übernommen. Werden Ausleihobjekte (gemäss Anhang 1) von der Entlehnerinstitution nach Vertragsabschluss nicht beansprucht, so trägt sie dennoch alle Kosten, die der Verleiherin im Rahmen der Leihvorbereitungen entstanden sind.
3. Die Ausleihobjekte sind für die gesamte Dauer der Ausleihe, einschliesslich des Hin- und Rücktransports von Nagel zu Nagel, gegen sämtliche Risiken für die unter Anhang 1 angegebene Summe zu versichern. Die Entlehnerinstitution hat den Versicherungsnachweis sowie den Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie bis spätestens acht (8) Tage vor Verpackung und Transport der Ausleihobjekte zu erbringen.
4. Die Ausleihobjekte sind gegen Feuer, Wasser, Beschädigungen aller Art, Diebstahl und Einbruch hinreichend zu sichern. Die Ausleihobjekte dürfen nur in einer verschlossenen, staubdichten Vitrine ausgestellt werden. Die Ausstellung muss ständig überwacht sein. Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungs- und Lagerräumen müssen konstant sein. Die relative Luftfeuchtigkeit muss um 50% (+/- 5 %), die Temperatur bei 20°C (+/- 1°C) liegen. Die Ausleihobjekte sind von Tageslicht abzuschirmen. Die Beleuchtung der Ausleihobjekte darf 50 Lux nicht überschreiten oder muss gemäss der unter Ziffer II. aufgeführten Bedingungen angepasst werden.
5. Die Verantwortung für den rechtmässigen Gebrauch der Ausleihobjekte, insbesondere in urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Belangen, liegt allein bei der Entlehnerinstitution. Die Weitergabe der Ausleihobjekte an Dritte und die Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Die Anfertigung von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie analogen und digitalen Reproduktionen von Ausleihobjekten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Verleiherin. Die Verleiherin liefert auf Verlangen der Entlehnerinstitution die Vorlagen für die Reproduktion der Ausleihobjekte im Katalog und für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt. Diese Reproduktionsvorlagen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

6. Bei der Ausstellung der Ausleihobjekte ist der unter Ziffer II. festgehaltene Herkunftsnachweis anzubringen. Ausstellungspublikationen müssen ebenfalls mit dem Herkunftsnachweis versehen sein.
7. Von sämtlichen gedruckten Ausstellungspublikationen sind der Verleiherin unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung unaufgefordert und kostenlos zwei Belegexemplare zu überlassen.
8. Die Beförderung der Ausleihobjekte ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzusprechen. Die Auswahl des Transportunternehmens, die Art des Transports und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransports bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verleiherin. Die Verleiherin behält sich die Überbringung der Ausleihobjekte durch Kurier oder die Begleitung des Transports durch einen ihrer Mitarbeitenden oder durch eine von ihr beauftragte Person vor.
9. Eine Verlängerung der Leihfrist über das vereinbarte Datum hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verleiherin. Die Entlehnerinstitution hat diese spätestens vier Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Die Verleiherin ist nicht verpflichtet, einer Verlängerung der Leihfrist zuzustimmen.
10. Die Verleiherin ist berechtigt, die Einrichtung der Ausstellung zu kontrollieren und die Einhaltung des Vertrages zu überwachen. Sie behält sich das Recht vor, im Interesse der Erhaltung der Ausstellungsobjekte jederzeit zusätzliche Weisungen zu erteilen und kann im Bedarfsfall Ausleihobjekte vor Ablauf der Vertragsdauer zurücknehmen.
11. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur Leihe (Art. 305 ff. OR). Als Gerichtsstand wird Luzern vereinbart.

Anhang 3

## **Zustandsprotokoll**